



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration

Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration,
Postfach 760 106, D 22051 Hamburg

Privatklinik Hafen Hamburg GmbH
Geschäftsführung
Herrengraben 30 - 31
20459 Hamburg

Amt für Gesundheit
Abteilung Versorgungsplanung

Billstraße 80
D 20539 Hamburg
Telefon 040 428 37- 2021 Zentrale - 0
Telefax 040 4279 - 48487

Ansprechpartner Herr Al-Douri
Zimmer 4.05
E-Mail Haidar.Al-Douri@soziales.hamburg.de
G 6105/582-10.32/4

Hamburg, den 01.09.2025

Genehmigung zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt

Der **Privatklinik Hafen Hamburg GmbH** wird gemäß § 30 der Gewerbeordnung zum 01.09.2025 die Genehmigung zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt im Herrengraben 30 – 31, 20459 Hamburg, erteilt. **Gleichzeitig erlischt die bisherige Genehmigung vom 05.06.2023 für den Betrieb der Privatkrankenanstalt „Hafenklinik Hamburg“ in der Heimhuder Straße 38, 20148 Hamburg.**

Das Leistungsspektrum der Privatkrankenanstalt Hafenklinik Hamburg umfasst die plastisch-ästhetische Chirurgie, Chirurgie und Orthopädie, Hand- und Fußchirurgie, Neurochirurgie, Gynäkologie, Mund-Kiefer-Chirurgie, Augenheilkunde, Urologie sowie HNO-Heilkunde.

Ärztlicher Leiter der Privatkrankenanstalt ist:

Dr. med. Folkert Friedmann,
Facharzt für Anästhesiologie.

Jeder Wechsel in der Person des ärztlichen Leiters oder des Genehmigungsinhabers ist der Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration umgehend schriftlich anzuzeigen. Bei Änderungen in der Geschäftsführung von juristischen Personen als Konzessionsinhaber als auch bei Änderungen der Beteiligungen von juristischen Personen als Konzessionsinhaber ist ebenfalls eine schriftliche Anzeige erforderlich.

Die Privatkrankenanstalt verfügt über 13 Betten, die im EG des Gebäudes im Herrengraben 30 – 31 aufgestellt sind.

Wird beabsichtigt, Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten in den Krankenzimmern durchzuführen, ist dies der Behörde über das zuständige Bezirksamtsamt rechtzeitig vor einer Änderung des bestehenden Zustandes mitzuteilen. Von hier wird dann überprüft, ob eine Änderung der Konzession oder eine neue Konzession erforderlich ist.

Auflagen:

1. Die jederzeitige ärztliche und pflegerische Versorgung der Patienten einschl.

Bereitschaftsdienst zur Tages- und Nachtzeit ist durch die Inhaber und Krankenhausleiter sicherzustellen; dieses ist zu dokumentieren.

2. Durch den ärztlichen Dienst muss die ständige akute fachärztliche Notfallversorgung gewährleistet sein. Es ist sicherzustellen, dass während der stationären Unterbringung von Patienten fachkundige Ärzte jederzeit erreichbar sind und in angemessener Zeit zur Verfügung stehen.
3. Für Notfälle ist ein Notfallkoffer vorzuhalten.
4. Es sind nur staatlich anerkannte qualifizierte Pflegepersonen in ausreichender Anzahl zu beschäftigen - auch soweit Personal von Kooperationspartnern in Anspruch genommen wird.
5. In der Krankenanstalt ist eine Dokumentation mit folgenden Spalten zu führen: laufende Nummer, Name des Patienten, Ort und Tag der Geburt, Geschlecht, Tag der Aufnahme, Krankheitsbezeichnung, Tag der Entlassung, Name des behandelnden Arztes. Von jedem in der Krankenanstalt behandelten Krankheitsfall ist eine Krankengeschichte zu führen und mindestens 30 Jahre aufzubewahren.
6. Der Betrieb muss neben dem für die Leitung verantwortlichen Arzt über wenigstens eine Person verfügen, die die erforderlichen Fachkenntnisse zur Überwachung und Durchführung von Maßnahmen der Hygiene besitzt und insbesondere über Desinfektion und Abfallbeseitigung informiert ist. Ein Vertreter muss jederzeit einsatzbereit sein; geeignete technische Ausstattungen sind einsatzbereit zu halten.
7. Für die zu waschende Wäsche ist eine fachgerechte Desinfektion sicherzustellen.
8. Die ausreichende Versorgung der Patienten mit Speisen und Getränken muss sichergestellt werden.

Begründung:

Die Auflagen 1 - 8 werden folgendermaßen begründet:

Die Verpflichtungen aus den Auflagen zu 1., 2., 3., 4., 5., 7. und 8. ergeben sich aus den in § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1a der Gewerbeordnung niedergelegten Grundsätzen der ausreichenden medizinischen und pflegerischen Versorgung der Patienten.

Die Verpflichtungen in den Auflagen 6. und ergänzend zu 1., 2., 3. und 4. ergeben sich aus dem in § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung niedergelegten Grundsatz der ordnungsgemäßen Leitung und Verwaltung einer Privatkrankenanstalt.

Hinweise:

1. Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutz-Gesetzes und der abfallrechtlichen Vorschriften – inkl. Sonderabfallbestimmungen – in der jeweils geltenden Fassung sowie Empfehlungen der vom Robert-Koch-Institut herausgegebenen „Richtlinien für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention“ mit allen Anlagen wird hingewiesen.
2. Die Bestimmungen der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV C8) – herausgegeben von der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – sind zu berücksichtigen.

3. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.
4. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen – insbesondere auch nach dem Baurecht – werden durch diese Erlaubnis nicht ersetzt!
5. Auf die Entgeltbindung nach § 17 Abs. 1 S. 5 Krankenhausfinanzierungsgesetz wird besonders hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration, Postfach 760 106, 22051 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, 01.09.2025



Haidar Al-Douri